

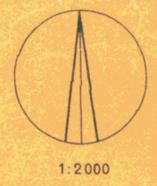
- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENKANTE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR REINES WOHNGEBIET
- GE GEWERBLICHE BAUFÄCHEN
- GE GEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHLE
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
- TRH ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
- MAX-HÖCHSTGRENZE IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- TRH TRAUFRÖHE IN METERN
- FLÄCHEN FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZE
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORHANDENE BAUTEN

Zwischenmitteilung
SIEHE RÜCKSEITE

GE MAX II
GRZ 0,6
GFZ 0,8
TRH 8,0

SPORTANLAGE
GRZ 0,4
GFZ 0,4

BEWAHRDIENST
(FREIE UND HANSE-
STADT HAMBURG)



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 241)
SASEL 5
 BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 518
 HAMBURG, DEN 1.8.68
 LANDESPLANUNGSAMT
 GEZ. MORGENSTERN
 Baudirektor
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungamt
 Hamburg, den 28. MAI 1968
 Festgestellt durch Landesplanung/Gesetz vom 24. Mai 1968 (GVBl. S. 122) In Kraft getreten am 29. Mai 1968
 O. Lorenz TA

Gesetz über den Bebauungsplan Sasel 5
 Vom 24. Mai 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Sasel 5 für das Plangebiet Mühlenweg - Vollerker Weg - Ostgrenze des Flurstücks 2126, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2339 sowie Ostgrenze der Flurstücke 2340 und 2341 der Gemarkung Sasel - Wandsbek (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 518) wird festgestellt.
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.
 2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gehen die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n) Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Sasel vom 21. Februar 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 99).

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Mai 1968.
 Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
 Landesplanungamt
 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
 Ref. 54 10 03
Archiv Nr. 23265

Gesetz über den Bebauungsplan Sasel 5

Vom 24. Mai 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sasel 5 für das Plangebiet Meien-
dorfer Mühlenweg — Volksdorfer Weg — Ostgrenze des
Flurstücks 2126, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2339
sowie Ostgrenzen der Flurstücke 2340 und 2341 der Gemarkung
Sasel — Andreasweg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 518)
wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird
beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann
niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach-
stehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit
nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestim-
mungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche
Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom
26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die
Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Ham-
burg von 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten ham-
burgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleibt die
Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der
Gemarkung Sasel vom 21. Februar 1967 (Hamburgisches
Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39).

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Mai 1968.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Lohbrügge 13

Vom 24. Mai 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 13 für das Plangebiet
Leuschnerstraße — Bornmühlenweg — Bergnerstraße —
Nordgrenze des Flurstücks 366, Nord- und Ostgrenze des
Flurstücks 363 der Gemarkung Lohbrügge — Bille — Süd-
grenzen der Flurstücke 380, 396/8, 446, 488/8, 455 und 456
der Gemarkung Lohbrügge — Lohbrügger Markt (Bezirk
Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird
beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann
niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach-
stehende Bestimmungen:

1. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der
Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und
Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I
Seite 219) für das Wohngebiet auf dem Flurstück 475 der
Gemarkung Lohbrügge. Die Fläche darf für Einstell-
plätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Ein-

geschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte
Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden.
Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als
Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und
Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der
Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche
Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beider-
seits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche
Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beein-
trächtigen können.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestim-
mungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche
Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom
26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die
Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Ham-
burg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten ham-
burgischen Landesrechts 21302-n). § 7 Absatz 4 des
Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Ham-
burgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet
keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Mai 1968.

Der Senat

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Sasel 5

Vom 3. Juli 1990

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 mit der Änderung vom 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 Seite 89, 1987 Seite 177) wird verordnet:

§ 1

In § 2 des Gesetzes über den Bebauungsplan Sasel 5 vom 24. Mai 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 122) werden folgende Vorschriften angefügt:

- „3. In der zeichnerischen Darstellung gilt die Festsetzung „Baugrundstück für Gemeinbedarf (Bauhof)“ für die vom anliegenden Übersichtsplan erfaßten Flurstücke 5340 und 7824 der Gemarkung Sasel als Festsetzung „Gewerbegebiet“ nach § 8 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764). Zulässig ist eine zweigeschossige Bebauung mit der Grundflächenzahl 0,6 und der Geschoßflächenzahl 0,8. Die Traufhöhe darf max. 8 m über Gelände betragen.
4. In den vom anliegenden Übersichtsplan erfaßten Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe, soweit sie nicht mit Fahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und sonstigen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten und sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern unzulässig; Ausnahmen für Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen. Außerdem werden mit Ausnahme des Flurstücks 6860 sowie der daran angrenzenden Fläche des Flurstücks 6861 bis zu einer Linie, die in 70 m Entfernung parallel zur Straße Saseler Bogen verläuft, gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennishallen, Bowlingbahnen) ausgeschlossen.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,
 wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Juli 1990.